

Der Tabak-Freizeit

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Briefporto.

Unterlate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Pf. für die 6 gespaltenen Zeitzeile. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 17

Sonnabend, den 25. April

1920

Gelbe Statistikkarten

ab mit dieser Nummer verändert. Wir bitten dringend, die Karten plumpstück und vollständig ausgetauscht zu spätestens 1. Mai an den Vorstand uns anfragen einzufügen. Als Stichtag gilt der 1. Mai. Der Vorstand.

Die Bezirkstarife für die Zigarrenherstellung.

Die meisten Bezirkstarife sind nunmehr abgeschlossen worden und haben, mit einigen Ausnahmen, über die an der Stelle berichtet wird, die Zustimmung der betreffenden Zentralen gefunden. Damit ist die erste zentrale Tarifbewegung für die gesamte Zigarrenherstellung geschlossein im wesentlichen beendet. Es dürfte deshalb nicht überflüssig sein, rückschauend einmal den bisher belegten Weg zu überblicken, die Abschlußtarife kritisch zu beobachten und dabei zu prüfen, was in Zukunft anders zu besser gemacht werden muß.

Die Tabakarbeiter haben als die ersten mit in Deutschland erkannt, wie notwendig die gemeinschaftliche Organisation ist, um die materielle und intellektuelle Lage der Arbeiterchaft zu heben. Gleichzeitig und dauernd wurden ihnen Lohnberechtigungen gebracht, aber jede Einheitslösung und Planmöglichkeit fehlte und damit jeder größere Erfolg. Die Gründe hierfür sind wiederum an dieser Stelle auszuhandeln geblieben worden, so daß sich weitere Klärungen darüber erübrigen. Eine Aenderung trat erst nach einer Reihe von Versuchen des Arbeitgeberverbandes für Deutschland, eine Tariflösung zu bringen, empirisch nur im Hamburger Tarif vereinbart, bei späteren Abschlüssen zur Nachahmung empfohlen werden können. So im Hamburger Tarif vereinbart, daß Sortierer und Belehrer in beide Haushalte gegeben werden darf, ebensoviel offen anderen Arbeitern, die im Betrieb tätig sind. Als Arbeitsvermittlungsfeststellungen dienen die paritätischen Arbeitsaufzeichnungen des Tabakgewerbeballs ein Arbeiter aus Materialmangel ohne sein Verschulden nicht weiterarbeiten kann, wird die Wartezeit begabt. Dem Tarifvertrag für Sachsen ist eine bildliche Darstellung in der drei Gruppen geschilderten Tarifabschlüssen beigelegt. Den Mittelsystemen wird weiter empfohlen, in Strafanstalten solange nicht arbeiten zu lassen, als noch arbeitslose Tabakarbeiter und Arbeiterinnen am Ort vorhanden sind. Bei der Gewährung von Mauchzigern sind keine Zigarillos zu geben. Wo sie gegeben werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen usw.

Nun noch einige Worte zu den Erfahrungen bei den Bezirkstarifhandlungen. In einigen Bezirken hatten die Arbeitgebervertreter das Gefühl, und wohl nicht mit Unrecht, daß man von Arbeitgeberseite nicht immer gerade die fortgeschrittenen Forderungen der Tarifparteien erfüllt habe. Das R. d. S. hat dies deswegen bestimmt. Es waren Unternehmer darunter, die am liebsten, wenn es einen Schritt vorwärts gehen sollte, ganz andere Richtungen gemacht hätten.

Besonders in einigen Bezirken, die bis zur Kaiserzeit Tagung noch nicht zum Abschluß eines Tarifvertrages gekommen waren, war die Weitwendung zu machen. Auf das Kontor dieser Arbeitgeber darf nicht unter dem Befehl des Tarifausschusses der Arbeitgeber vom 17. Februar geliefert werden, der dem höchsten Tarif die Zustimmung versagte und ebenso die Taffiche, daß es in einzelnen Bezirken trotz langwieriger Verhandlungen zu einer Einigung nicht kommen wollte. Die Arbeiter haben trotzdem eine mustergültige Disziplin gemacht.

Daraus auch die Taffiche nichts ändern, daß es in einzelnen Orten zur willkürlichen Nichterfüllung kommt. Wer auch die Gebühren des Tabakarbeiter-Vereins hat, schließt nicht mehr. Auch die Gebühren des Tarifvertrages der Arbeitgeber vom 17. Februar geliefert werden, der dem höchsten Tarif die Zustimmung versagte und ebenso die Taffiche, daß es in einzelnen Bezirken trotz langwieriger Verhandlungen zu einer Einigung nicht kommen wollte. Die Arbeiter haben trotzdem eine mustergültige Disziplin gemacht.

Der Deutsche Tabakarbeiter-Verein ist an allen Bezirkstarifgruppen beteiligt. Die Abschlüsse in Brandenburg, Hamburg und Sachsen sind von ihm allein geschlossen worden, während in den anderen Bezirken auch der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter mitgenommen hat und außerdem in Unterhessen noch der Gewerkeverein des deutschen Zigaretten- und Tabakarbeiter (G.D.). Auf Unternehmertum kam als alleiniger Kontrahent immer nur der Reichsverband deutscher Zigarettenfabrikanten in Betracht. Dadurch waren die Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern von vornherein im Vorteil, da eine Organisation viel bemerkbar ist und auch bedeutend schneller und billiger arbeiten kann, als drei, deren Zentrale sich an den verschiedensten Punkten Deutschlands befinden.

Die Bezirkstarife gelten, ebenso wie der Mantelstarif, bis zum 1. November dieses Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Aenderung der jetzt abgeschlossenen Verträge unmöglich. Sie müssen deshalb auch, falls die ganz Tarifabschlüsse erledigt werden, von beiden Seiten eingehalten werden.

Die Regelung der Tarifabschlüsse ist eine recht wichtige Forderung der Tabakarbeiter ihre rechtschaffene Tarifabschlüsse gehalten haben und die einzelnen Tarife alle Rechte erhalten sind. Wer etwas darunter von den Arbeitgebervertretern hat, darf nicht erwartet haben, und besonders von dem ersten erwartet, der mich nicht zufrieden zu stellen sein. Auch die jetzt geschlossenen Tarife haben noch Fehler und Mängel, die durch die Schulden an den Verhandlungen bestätigt sind. In Kollegen und Kolleginnen, sondern will sich eben einen neuen Aufsturm nicht mehr erinnern ließ. Wieder Verhandlungsstnehmer wird die Erfahrung gemacht haben, daß es viel leichter ist, irgend einen Tarifschluß zu machen, als ihn zu verhindern, mit dem Tarifvertrag kompetent in Grund und Boden zu vernehmen, als falls Verhandlungsmäßig eine Forderung zur Anerkennung bringen. Es bedarf eben stärker und plausibler Geschäftsfertigkeit, um Schritte für Schritte weiter zu kommen und dem Unternehmenstum nach derartigen obzuwingen. Die vorliegenden Vereinbarungen aber auch, daß es auf Grund des Mantelstarifs sehr möglich war, brauchbare Bezirkstarife abzuschließen, ohne Übereinkommen, die dem Mantelstarif anhaften, sind in Kassel bestätigt worden.

Der Abschluß der Bezirkstarife ist allerdings ein recht schwieriges Unterfangen, das für die Parteien, die daran, nur in Sachsen sind es 3, die Süddeutsche Landesverband und die Oberhessen 5, gewünscht werden, vorausbestimmt, während in den anderen Bezirken für Wehrmachtsarbeiter bestimmte Güte festgelegt sind. Für Sortierer sind überall 3 Guillochen vereinbart, nur in Sachsen sind es 4. Unmöglich ist es, summarisch die Regelung für die Zustellung vorzustellen. Hier muss jedem Tarif entsprechend das eingehende Studium der verschiedenen Tarife empfohlen werden, um sie ein klares Bild zu machen. Auch die regionalen Zusätze sind sehr unterschiedlich, ebenso die Grundsätze, die die Einzelregelungen ausweisen müssen.

Ein schwank zwischen 3 in Hessen und 4 in Sachsen und Süddeutschland, während bei den regionalen Zusätzen vom Deutschen Tarif von 15 Prozent, der ja nun grundsätzlich

lassen die andern in der nächsten Nummer folgen. Dann leisten wir in der letzten Nummer mit, daß regelmäßig der Schnelltarif der Arbeit jede Lohngruppe im Raum den niedrigeren Tarif geschlossen werden sollen. Das von

an zu tun und empfohlenen Aenderungen bedürfen noch der Genehmigung durch die Tarifkontrahenten in den Bezirken. Sobald die vorliegt, werden wir auch darüber berichten.

Selbstverständlich ist, daß die nunmehr endgültig vereinbarten Tariflösungen sofort mit rückwirkender Kraft ab 1. März zur Ausschaltung gelangen. Die nachstehend unter 1, 2 und 3 festgestellten Löhne gelten ab 1. April. Die nachfolgende Abschrift gibt Aussicht über die ausgehenden gültigen grundsätzlichen Vereinbarungen.

A. 1. Es wird festgelegt, daß in den Bezirkstarifverträgen für „unfortiert Padden“ der Abschlag vom Grundlohn bis 65 Prozent und für „vorförter Padden“, bis zu 3 Farben und Spiegel“, der Abschlag vom Grundlohn bis 40 Prozent betragen darf.

2. Es wird festgelegt, daß bei den regionalen Zusätzungen der Abschlag für die niedrigste Ortsklasse mindestens 15 Prozent betragen muß, unter der Bedingung, daß ab diese Festsetzung erst ab 1. April für die abgeschlossenen Bezirkstarifverträge gilt;

b) bei den bereits abgeschlossenen Bezirkstarifen diese Heraussetzung des Abschlags für die niedrigste Ortsklasse keine Änderung des Abschlags in den andern Ortsklassen nach sich ziehen darf; c) bei den abzuschließenden Bezirkstarifen, deren regionale Einteilung im Prinzip bereits festgelegt war, die Orte, welche bereits auf 15 Prozent festgesetzt waren, deswegen nicht höher kommen.

3. Es wird den Bezirkstarifgruppen des R. d. S. empfohlen werden, auf die unter IV. C des Reichsmantelstarifs festgesetzten Altenmacherlöne folgende Zuschläge zu zahlen: Bei a) 150 M für 100 Riesen, b) 140 für 100 Riesen, c) 150 für 100 Riesen, d) 20 bzw. 20 für 100 Riesen. Auf diese Zuschläge werden auch die regionalen Zuschläge gezahlt.

B. 1. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Bestimmung des Reichsmantelstarifs, wo bessere Löhne und Arbeitsverhältnisse bestehen, müssen folglich auch bestehen bleiben", so aufzufassen ist:

Der Tariflohn besteht aus Grundlohn des Mantelstarifs, Schwerarbeitszuschlägen und regionalen Zuschlägen. Wenn die bisherige Lohn den vorliegend bezeichneten Tariflohn übersteigt, dann bleibt der bisherige Tarif bestehen.

2. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Gewichtskosten des Süddeutschen Bezirkstarifvertrages in keiner Weise für Gewichtstarife der anderen Bezirkstarifverträge maßgebend sein dürfen.

3. Die Regelung der Ortszuschläge für Stampfer, Weißglocke und sonstige schwierige Spezialitäten ist für München durch eine besondere Vereinbarung unter Umstehen an den Verband Süddeutscher Zigarettenfabrikanten schwierigeren Spezialitäten, Sächs. Lörrach, einerseits und andererseits unter Verständigung mit den betreffenden Arbeitervertretern vorzunehmen.

4. Die unter IV. D des Mantelstarifs vorgesehene Vereinbarung der Höhe der Löhne für nicht voll arbeitsfähige Arbeiter und Arbeitnehmer wird durch die heute gegründete Untergruppe „Zigarre“ der Gruppe 8 (Tabak) der Reichsarbeitgemeinschaft so bald wie möglich getroffen werden. Wie dahin giktrages im Protokoll des Sächsischen Bezirkstarifvertrages unter 2a Gefragt:

„Bis zum Vorliegen des nach IV. Riffer 16 des Reichsmantelstarifs in Aussicht stehenden Grundsätze der Reichsarbeitgemeinschaft der Rahmen- und Gemütsmittelindustrie, Gruppe 8 (Tabak) für die Beschäftigung nicht voll arbeitsfähiger Arbeiter und Arbeitnehmer, braucht die Entlohnung solcher Zeitschiftarbeiter nicht in vollem Umfange nach den unter IV. Riffer 14 des Reichsmantelstarifs festgelegten Sätzen stattzufinden. Sie soll aber so sein, daß unter Berücksichtigung der Mindestarbeitsfähigkeit dem betreffenden Arbeitnehmer eine auskömmliche Existenz möglich ist.“ —

Bewilligte Teurungsanlagen in der Rauch-, Schnupf- und Rautabakbranche.

Am 16. April verhandelten in Bremen Vertreter des Rauch- und Schnupftabakverbandes mit den Vertretern der Arbeiterverbände über die von den letzteren eingetragene Forderung auf Bewilligung einer vorläufigen Teurungsanlage auf die Tariflöne einschließlich der Ortszuschläge. Nach eingehender Verhandlung wurden unter der Voraussetzung, daß für das Rautabakgewerbe die gleichen Höhe unter Anerkennung der im allgemeinen höheren Tariflöne für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe folgende Vereinbarungen getroffen:

Am Teurungsanlagen werden gerechnet für Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren 20 Prozent, für Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren 25 Prozent, für Arbeiter im Alter von 18 bis 20 Jahren 30 Prozent und für Arbeiter im Alter von über 20 Jahren 45 Prozent. Für Arbeiterinnen im Alter von 14 bis 16 Jahren 25 Prozent, für Arbeiterinnen im Alter von 16 bis 20 Jahren 30 Prozent.

er unter Blasphemie von Vertretern beider Seiten verdeckt und schmälerung der betreffenden u. konnenden Beziehungen die Klassifizierung der betreffenden u. verdeckt.

Vorschlag für die Klassifizierung der in Ostpreußen zusammengelegten u. untergliederten beiden Seiten vom Arbeitskreis des Reichsverbandes deutscher Zigarettenfabrikanten, Belegschaften und Angestelltenrat der Arbeitnehmer an den Deutschen Arbeitskonsortium. Von Dresden, am 1. Oktober 1920. Es ist bestehend.

am 1. Oktober 1920 zur Genehmigung des Vorschlags einstimmig.

Arbeiter, Angestellte und Beamte.

sehr beachtenswertes Urteil des Gewerbegebiets ist der "Bergknappe" mit. Ein Arbeiter klagte seine Firma, weil er bei den letzten beiden Lohnen auf Grund eines Tarifabschlusses nicht berücksichtigt wurde. Die bestiegene Firma machte geltend, die Tarife nach Verständigung mit dem Transvaalverband nur für organisierte Schalter. Da er nicht organisiert sei, so können für ihn die durch Abschläge bedingten höheren Löhne nicht in Betracht kommen. Das Gewerbegebiets schloss sich der Ausföhlung des Tarifs und riet den Arbeitern mit seinen Anträgen ab. Diesem Urteil müssen auch die unorganisierten in der Tabakindustrie bekannt gemacht werden, um vereinheitlicht, dem Deutschen Tabakarbeiter-Verein Mitglied beitreten. Gerade jetzt, wo die Bevölkerung zur Durchführung gelangen und Tourzusammensetzungen werden sollen, ist der geeignete Zeitpunkt.

Allerlei zur Tabaksteuer.

h. Anordnung des Reichsministers der Finanzen zum Erhöhung der Tabaksteuer für die Zeit vom 1. September 1920 für Zigaretten 75 v. H. in den fünf höchsten Steuerklassen 50 v. H. fürgelöschten Rauchtabak in den beiden oberen Klassen 20 v. H. der volle Tabaksteuerabfallsteuer für Zigaretten wird jedoch nicht unter den von 87 M für laufend Stück, für fürgelöschten Rauchtabak nicht unter den Betrag von 33 M für ein Kilo ermäßigt.

Die "Tabakwelt", das Organ des Verbandes der deutscher Zigarettenfabrikanten und die "Tabakarbeiter-Zeitung", an des Zentralverbands christlicher Tabakarbeiter, beschließen sich mit unserer Ausführung Nr. 12/18 des "Tabak-Arbeitsrats" unter obige Recht, so daß es noch einmal darauf zurückzukommen kann. Wiederholungen zu vermeiden, wollen wir bemerken, daß wir unsere Klägerpraktiken voll und frech erhalten und nur auf die Punkte eingehen, die neu in die Diskussion geworfen sind.

der "Tabakwelt" wird zunächst darüber klage der Gruppierung, so gering ist, weil keine Rauchmänner Zigarettenindustrie vertreten sind. Dann heißt es: Es ist eine Unmöglichkeit, daß eben vom Arbeitgeber Industrie auch das der Arbeiter abhängt. Deswegen ist auch die Vorspannseite, von denen der Arbeiter in Nummer 12/18 schreibt, für kapitalistische, wenn die Arbeitnehmer mit arbeitgebend die Interessen der Industrie im übrigen, was ist der Sinn? Der Sinn ist nicht gegeben soll. Der Kauftag, den der "Arbeitsrat" gegenüber den Radikalen in Berlin macht, ist nie angebracht wie jetzt! Nach Äußerung Ausführungen heißt es dann weiter: "Nicht darum sie die Tabakarbeiter zu trennen, sondern die zu vertreten, denn das Wohl jener ist das Wohl uns". Unsere Meinung zu den Arbeitgemeinschaften ist in Nr. 52 vorangegangenes Jahr dargelegt. Wie steht es? Wir sind Befürworter der Arbeitgemeinschaft Tabakindustrie, solange eine Sozialisierung ohne möglich ist, können aber nicht zugeben, daß sie den sozialen Fortschritten der Arbeitnehmer getan werden kann. Das Mittel des Arbeitgebers genügt sicher nicht an Sympathie bei den Arbeitnehmern, die Arbeitgeber glauben, als ob Wohlergegenstände den unangenehmen Dingen benutzen zu können. Beratungsberichte werden sich die Arbeitgeber mit Sicherheit wehren." Das gilt auch heute noch, als es Arbeitgeberkreise gibt, die sich nur Arbeitgemeinschaft erinnern, wenn die Arbeitnehmer die Kapitalien aus dem Feuer holen. Wenn "Wohlergegen" dann meint, daß das Wohlergegen der abhängig ist von dem Wohlergegen der Industrie, das unter der kapitalistischen Wirtschaft zu. Deshalb erstreben wir doch die Befreiung der kapitalistischen Wirtschaft und wollen die gemeinschaftliche Zigarettenfabrikanten verweichen, gar zu leicht Wohlergegen mit dem der Industrie und dann noch der Zigarettenindustrie auch schon recht wohl. Vielleicht nicht, geht es doch erst den Arbeitnehmern, nachdem sie sich in den Deutschen Tabakverband organisiert haben und durch ihn ihre Arbeitsverhältnisse verbessern könnten. Was ist auch, daß "Tabakwelt" den Zigarettenfabrikanten einen Einfluß für, nicht auf die Industrie verweisen will. Die Wahlen an Nationalversammlung beharrlich nach politischen, nicht nach beruflichen Grundsätzen statt. Wenn also die Angehörigen Zigarettenindustrie Fachmänner in das Parlament wahlen, dann ist schon notwendig, daß sie sich in den Parteien beteiligen. Einer anderen Weg gibt es weder für die Arbeitgeber, noch für die Arbeit-

Regelung der Tabakimport.

Das Reichswohlfahrtsministerium hat nach Verhandlungen mit dem Finanzminister dem Tabakgewerbe über die Einführung ausländischer Tabaks gewisse Zusicherungen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 gemacht. Die Einführungsmenge ist für diese Zeit so bemessen worden, daß mit Wirkung vom 1. März ab ein Betriebsaufkunftsabfall gestoppt werden kann, das für die Zigarettenindustrie 40 Prozent, für die Rauchtabakindustrie 80 Prozent und für die Kau- und Schnupftabakindustrie 75 Prozent der im Jahre 1918 verarbeiteten Menge entspricht.

2. an der Verpaltung von Pensionskassen und Werkwohnungen sowie sonstigen Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken; bei letzteren jedoch nur, sofern nicht bestehende, für die Verwaltung maßgebende Sankungen oder bestehende Verfügungen von Todes wegen entgegenstehen oder eine andere rechtliche Vertretung der Arbeitnehmer vorsehen.

§ 67. Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, findet § 66 Ziffer 1 und 2 keine Anwendung, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt.

§ 68. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeinwohl schädigen.

§ 69. Die Ausführung der gemeinsam mit dem Betriebsleiter gefassten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.

§ 70. In Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht und nicht auf Grund anderer Gesetze eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat notwendig ist, werden nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche einschließlich der Organisation des Betriebs zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, erhalten jedoch keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 71. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsauskunft, oder, wo solches nicht besteht, dem Betriebsrat, sowohl dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer hergehörenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt und die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt.

Erneut hat der Arbeitgeber vierfachfähiglich einen Recht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstellen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrates sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 72. In Betrieben, deren Unternehmen zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte im Betrieb beschäftigen, können die Betriebsräte verlangen, daß den Betriebsräten alljährlich vom 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden Gesetzes eine Betriebsbilanz und eine Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Einsichtnahme vorliegen und erläutert wird.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrates sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 73. Die §§ 70 und 72 finden auf die im § 67 genannten Betriebe keine Anwendung, soweit die Eigenart des Betriebs es bedingt.

Von der Verpflichtung der §§ 70 und 72 können Unternehmungen oder Betriebe auf ihren Antrag durch die Reichsregierung befreit werden, wenn wichtige Staatsinteressen dies erfordern.

In den Fällen der §§ 1 und 2 hat der Betriebsausschuß und, wo ein solches nicht besteht, der Betriebsrat das Recht, falls ein Aufsichtsrat besteht, Anträge und Wünsche einschließlich der Arbeitnehmerverhältnisse und der Organisation des Betriebes an den Aufsichtsrat zu bringen und sie durch einen oder zwei Beauftragten im Aufsichtsrat zu vertragen. Das Vorliegende des Aufsichtsrates hat baldmöglichst eine Sitzung anzubauen und den Gegenstand auf die Tagesordnung zu legen. In dieser Sitzung haben die Vertreter des Aufsichtsrates beratende und beschließende Stimme.

§ 74. Wird infolge von Erneuerung, Einführung neuer oder Stilllegung des Betriebes oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertikale Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsauskunft tritt, möglichst länger vor dem Tag vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Häufen bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen.

§ 75. Sollen gemäß § 66 Ziffer 5 gemeinsame Dienstvorschriften vereinbart werden, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung auf, so können beide Teile den Schlussauskunft anstreben, der eine bindende Entscheidung trifft. Die Beschließbarkeit der Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

Entsprechend ist bei Änderungen der Dienstvorschriften zu versorgen.

§ 76. Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über hundert Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einzurichten, in welcher die Arbeitnehmer Ratschläge und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

§ 77. Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, zuzuliegen.

§ 78. Der Betriebsrat und der Angestelltenrat ober-

Betriebsrätefragen.

Zusführungsbestimmungen zum Betriebsrätegesetz.

Im Reichsangezeiger vom 10. März sind die Braunschweiger Ausführungsbestimmungen zu dem Jahr wichtigsten § 103 des Betriebsrätegesetzes veröffentlicht worden, auf die viele Betriebsräte schon seit langem geworben haben. Damit entscheiden bis zur Erteilung von Betriebsrätegesetzen die Streitigkeiten aus § 63 des Betriebsrätegesetzes der Gewerbeaufsichtsamt oder der Bergbaurechtskommission, sowie es sich gleichzeitig mit dem Bergbaurechtskommission oder unter Titel 7 der Gewerbeordnung fallen oder sonst zum Geschäftsbereich des Handelsministeriums gehören; in allen übrigen Fällen entscheidet der Bezirkssatzung, der beispielhaft ein Verwaltungsgericht bei dem Regierungspräsidenten in Südbayern und Südwürttemberg, zum Teil aus Lizenzen, gewährt dem Prinzipialauskunftsamt zu zusammenfassen.

Gegen die Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamt oder Bergbaurechtskommission ist binnen einem Monat nach Aufführung an den Bergbaurechtspräsidenten oder dem Oberbergamt aufzulässt. Gegen die Entscheidung des Bezirkssatzung ist die Beschwerde an den Prinzipialzulassung.

Gegen die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen.

A. Betriebsrat.

§ 66. Der Betriebsrat hat die Aufgabe:

1. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr einen möglichst hohen Stand und für möglichst Wirtschaftlichkeit des Betriebsleistungen zu fördern;
2. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden zu fördern und zu unterstützen;
3. den Betrieb vor Schärfungen zu bewahren, insbesondere vorbehaltlich der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten (§ 8), bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerherrschaft, einer Gruppe oder eines ihrer Teiles mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbare Einstellung oder Schiedsstelle anzuregen;
4. darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des gesamten Betriebs von den Betriebsräten erkannten Echtheitsprüfung eines Schildungsausschusses oder einer vereinbarten Einigung- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
5. für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 75 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
6. das Unternehmen innerhalb der Arbeitnehmerherrschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit des Arbeitnehmerherrschafte einzutreten;
7. Beschwerden des Arbeiters- und Angestelltenrates entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verbindung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
8. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefährden im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Rätselzug zu unterstützen;

z. nicht. Und diejenigen mit keinem aufländischen Tabakarbeiter-Zeitung" mit den Zigarettenfabrikanten und dünn geht. Auf die Gründe für die etwas Erklärungskette der "Tabakarbeiter-Zeitung" braucht nicht näher einzugehen. Das ganze Verlegenheit endet mit einer Retourkutsche,

z. nicht. Und diejenigen mit keinem aufländischen Tabakarbeiter-Zeitung" mit den Zigarettenfabrikanten und dünn geht. Auf die Gründe für die etwas Erklärungskette der "Tabakarbeiter-Zeitung" braucht nicht näher einzugehen. Das ganze Verlegenheit endet mit einer Retourkutsche,

7500000 und 1.

Diese gewaltige Zahl: Siebenmillionenfünfhunderttausend Arbeiter und Arbeitnehmer aller Berufe sind Mitglieder der freien Gewerkschaften. Und die 1st Das sollt Du sein, soll Dein Kollegin, Dein Kollege, soll jeder sein, der mit uns die Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern will. Jeder einzelne erhöht diese große Zahl und damit die Kraft der Arbeiterschaft. Der Deutsche Tabakarbeiter-Verein mit seinen mehr als 90 000 Mitgliedern ist Deine Gewerkschaft und die größte Tabakarbeiterorganisation der ganzen Welt. Es ist eine Ehrenpflicht und ein Gebot der Vernunft, ihres als Mitglied anzugehören. Werde deshalb sofort Mitglied des Deutschen Tabakarbeiter-Vereandes und fordere auch Deine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dazu auf. —

Literarisches.

Die neueste durchgehende und verbesserte Ausgabe von Flotow, Kommentar zum Betriebsvertrag, 40—50 Tausend, Preis brosch. 8. M., geb. 10. M. ist eben erschienen. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß dieser neue Ausgabe die noch in keinem anderen Kommentar enthaltene Demobilisierungsverordnung vom 12. Februar 1920 und die preußischen Ausführungsbestimmungen zum Betriebsvertrag vom März 1920 bereits beigelegt wurden. Gerade diese beiden Abschnitte sind für jeden Betriebsauschau, jeden Funktionär und für jedes Verbandsmitglied ungleicher wichtig.

Vom Vorsitzenden der Schließungsanschlässe in Württemberg wird seit August 1919 ein Mitteilungsblaat, „Mitteilungen der Schließungsanschlässe in Württemberg“, herausgegeben, das mindestens regelmäßig jeden Monat erscheinen wird. Das Blatt enthält neben Aufsätzen aus dem Gebiet des Arbeitsschutzes Gefebesauslegungen des Reichsarbeitsministeriums, die Stellungnahme der Schließungsanschäfts Württembergs und Süddeutschlands in häufig wiederkehrenden Streitfragen, sowie Entscheidungen der Schließungsanschäfts von grundsätzlicher Bedeutung überhaupt. Durch das Inkrafttreten des Betriebsvertrages sind wieder eine Reihe von bedeutenden Fragen an die Oberstelle geworfen worden, auf welche die praktische Handhabung des Gesetzes die heftige Antwort abt. Die „Mitteilungen“, die bisher nur einem sehr begrenzten Kreise von Belegschaften zugänglich waren und kostspielig verhandelt wurden, sollen jetzt jedermann zugänglich gemacht werden; sie werden aber zum Selbstkostenpreis zu beziehen sein. Einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie Verbände und örtliche Vereinigungen von solchen, Betriebsräte und Schriftsteller, welche über die Sprachpraxis der Schließungsanschlässe fortlaufend unterrichtet zu sein möchten, sollen sich umgehend wegen des Bezeuges der „Mitteilungen“ an den Vorsitzenden der Schließungsanschäfts Württemberg, Stuttgart, Schloßstraße 15, und Preßstraße 14, Stuttgart, Königstraße 18, wenden. Postkarte genügt. Um den Umsatz der herausgegebenen Ausgabe bemessen zu können, ist folgerige Befestigung dringend ermuntert. Rücksicht einer heraufzuhenden Aussage er scheint bei den heutigen Druckschriften nicht möglich. Der Jahrgang 1919 ist schon vergriffen.

Verbandsteil.

Post Delmann, Vorstand, Bremen, Altenwall 14. — Telephon: Bremen 1004. Bremen 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Aufschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Vereandes, Bremen, Altenwall 14, zu adressieren.

Geld, Einschreib und Wertsendungen nur an Dr. Siebert, Bremen, Altenwall 14. — Vorstand, bei der Bantelung der Großherausgeber-Gesellschaft deutscher Gewerkschaften Nr. 50, in Hamburg, Postleitzahl 20. — Postfach 5549 beim Postgeschäft in Hamburg.

Für die Expedition bestimmte Aufschriften sind an Johs. Krohn, Bremen, Altenwall 14, zu adressieren.

Für die Redaktion bestimmte Aufschriften sind an Ferdinand Dahmen, Bremen, Altenwall 14, zu adressieren.

Für den Ausschuß bestimmte Aufschriften sind an Dr. Schoen, Hannover, Leibnizstrasse 57, III, Rumer 45 und 46 (Gewerkschaftshaus) zu adressieren.

Vollgesteuerte Mitgliedskarten oder Mitgliedsabholer brauchen nicht an den Vorstand gesandt zu werden, wenn die Markenfelder vollgeklebt und die Beitragsstiftung auf Seite 3 des Erfolgsbuches unter „Ausweis“ vorschriftsmäßig eingetragen ist.

Ebenso brauchen die ausgesetzten „Eintrittserklärungen“ nicht eingesandt zu werden, dafür bitten wir, mehr Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Zählkarten monatlich pünktlicher eingesandt werden und insbesondere darauf zu achten, sie unfrankiert einzusenden.

Der Vorstand.

Als verloren gemeldet:

Dresden. Die Mitgliedskarte für Frieda Giese, geb. 8. 9. 95, in Gräbow, eingetreten am 10. 3. 19, Kl. 2. (S. 589/10. 3. 20).

Heilbronn. Das Mitgliedsbuch S. II 117 052 für Maria Kleiner, geb. 15. 8. 01 in Heilbronn, eingetreten am 29. 1. 19. (S. 642/1. 3. 20).

Hannover. Die Mitgliedskarte für August Eggers, geb. 22. 11. 00 in Linden, eingetreten am 21. 5. 19; für Louise Eggers, geb. 8. 10. 01 in Linden, eingetreten am 21. 5. 19. (S. 483/3. 3. 20).

Erftelb. Das Mitgliedsbuch S. II 29 524 für Wilhelm Söllner, geb. 7. 7. 93 in Sprockau, eingetreten am 7. 07. (S. 639/1. 3. 20).

Berlin. Die Pflicht S. II 107 049 für Agnes Nie mann, geb. 5. 12. 98, eingetragen am 15. 11. 18, Kl. 2; S. II 108 549 für Anna Maria Boge, geb. 17. 4. 97, eingetragen am 15. 11. 18, Kl. 3; S. II 93 780 für Berta Lehmann, geb. 23. 10. 01, eingetragen am 15. 9. 17, Kl. 2; für Heline Haas, geb. 8. 3. 02, eingetragen am 18. 11. 18. (S. 651/3. 3. 20.)

Heidelberg. Die Mitgliedskarte für Rosina Elenbaus, geb. 28. 9. 01 in Steinheim, eingetragen am 23. 11. 19. (S. 633/3. 3. 20.)

Mannheim. Die Mitgliedskarte für Oskar Grüner, geb. 27. 1. 01, eingetragen am 23. 3. 19. (S. 648/3. 3. 20.)

Wagen. Das Mitgliedsbuch S. III 21 125 für Marie Ehrenbach, geb. 18. 2. 89 in Aachen, eingetragen am 25. 6. 19. (S. 660/3. 3. 20.)

Vorstandeßlicher und Karton sind ungültig und im Vorzeigungsraum an den Vorstand zu senden.

Beauftragter Beobachter: F. Dohm. — Verf.: Deutscher

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

21. Februar: Lausen 500.—, Mühlacker 180.—, Epingen 225.—, Odenthal 200.—, Ulstadt 280,90, Höchenheim 1000.—, Mannheim 1000.—, Heidenheim 2000.—, Kl. Märk: Biberach a. Riß 80.—, 1. April: Speyer 1042,50.—, Heidelberg 700,10.—, Kl. Hochsch. 200.—, 4. Ulstadt 90.—, Nichen 111,30.—, 8. Dresden 3000.—, Geisingen 204,05.—, Wiesenhausen 1000.—, Kahl 170.—, Mannheim 2000.—, Böckingen 1500.—, Leibstadt 554,10.—, Wörth 13,50.—, Gundersheim 100.—, Wanzen 669,80.—, Nachen 3500.—, Burgsteinfurt 1592,40.—, Neuruppin 200.—, Altena 27,05.—, Rügelsdorf 750.—, Frankenheim 3500.—, Kalau 149,40.—, Seelbach 800.—, Brieg 800.—, Müllheim 205,25.—, Gleichen 2000.—, Godramstein 1419,67.—, Rostock 500.—, Münden 1500.—, Gegeberg 80.—, 10. Melchingen b. Lahr 400.—, Schmid. Hall 100.—, Stollberg i. Vogtgeb. 220.—, Görlitz 500.—, Pötschenau i. Hessen 296,70.—, Goethheim 319.—, Wurzbach 369,50.—, Tangermünde 130.—, Karlsdorf 380.—, 11. Oberbeck 225,35.—, 12. Schifflack 360.—, Sulzling 200.—, Hamburg 7500.—, Kellinghusen 200.—, Lauingen 78,85.—, Bolzenburg 110.—, Wissau 60.—, Cassel 630.—, Kaiserslautern 2700.—, Ahle i. Th. 600.—, Großenhain 200.—, Goldberg 400.—, Potsdam 400.—, Hunnenbrock 400.—, Spadow 400.—, Spengen 1000.—, Minden 1000.—, Werder i. Th. 750.—, Höflein 925,80.—, Höhr 232,45.—, Bautzen 400.—, Biebrich 202.—, Mühlacker 207.—, Geisminden 232,10.—, Unterrieden 301,40.—, Gerz 800.—, Neuges 300.—, Lemgo 1000.—, Oldenburg 300.—, Baden 2000.—, Gündel 600.—, Hodenfelde 1800.—, Torgau 100.—, Ganz 79.—, 13. Mittweida 900.—, Jauer 560.—, Waldorf 600.—, Börnichenhausen 225,95.—, Jaffern 1500.—, 14. Lobstädt 193,08.—, Landsberg 200.—, Oschatz 1000.—, Freiberg 2500.—, Eissenberg 415.—, Ottendorf 39,95.—, Berlin 500.—, 15. Obernah 500.—, Trier 2479,15.—, Oberode a. S. 300.—, Werthe 300.—.

Zur Bewegung für die Bevölkerungslasten. Da bis heute noch immer Zahlkarten bei uns eingehen, auf welchen der Abdruck des Verbandsstempels fehlt, hierdurch sehr leicht Irrtümer bei den Eintragungen in unsern Kassenbüchern zu ergeben, so empfehlen wir bei Zustellung von Zahlkarten durch den Vorstand, diese beim Empfang derselben gleich mit dem Verbandsstempel versehen zu wollen. Wenn diesem unser Wunsche Realisierung getragen wird, so ist es ausgeschlossen, daß Zahlkarten ohne Verbandsstempel der Zahlstelle bei uns eingehen können.

Wremen, den 19. April 1920.

B. Meier-Welland.

Eingegangene Abrechnungen. I. Quartal 1920.

1. Gau Hamburg: Lauingen, Rostock, Bolzenburg, Sulzling, Langenbeck, Oldenburg, Gießenstadt, Schifflack, Kellinghusen, Borel, Berden, Begeleck;

2. Gau Hannover: Magdeburg, Jerichow, Großrudestedt, Hannover, Nordheim, Osterode, Tangermünde;

3. Gau Nordhausen: Ermstedt, Schleusingen, Neuhaus, Neustadt, Neumarken, Wanfried, Friedelslohra, Rotenburg, Hoyerode, Hudeminden, Unterrieden;

4. Gau Herford: Herford, Ahle, Klein-Ahle, Werther, Gehlenbeck, Lippestadt, Oberbeck, Werle, Brake, Börnichenhausen, Einrich, Osnabrück, Minden, Bentorf, Niekerk, Lübbecke, Oberbeck, Schüttbahn, Dümme, Niedera, Geltern, Lage, Wallenbrück;

5. Gau Frankfurt a. M.: Altenau, Solingen, Gladbeck, Gelsenkirchen, Bielefeld, Höhr, Belefeld, Westendorf, Reutes, Groß-Steinheim, Marburg, Hainstadt, Trier;

6. Gau Halle: Schondorf, Rubersberg, Tiefenbach, Medebach, Gündel, Tübingen, Horst, Landshut, Borsigheim, Regensburg, Altlussheim, Böhrisch, Halleberg, München;

7. Gau Offenburg: Ottenheim, Ringsheim, Reichenbach, Emmendingen;

8. Gau Erfurt: Gera, Görlitz, Salzungen, Naumburg, Eisenberg, Oschersleben;

9. Gau Dresden: Eilenburg, Chemnitz, Frohburg, Torgau, Johanngeorgenstadt, Sonnenberg, Glauchau, Osterode, Breiten, Bautzen, Plauen, Kreischa, Freiberg, Grimma, Rochlitz, Döderan;

10. Gau Breslau: Breslau, Ohlau, Schwerin a. d. M., Muskau, Goldberg, Kanth, Karchin, Neufalz, Wohlau, Boitzenbörk, Strehlen, Lauban, Brieg;

11. Gau Berlin: Zehdenick, Luckenwalde, Rösenwald, Züllchow, Landsberg, Fürstenwalde, Luckau, Finsterwalde, Bütow, Potsdam, Jauer, Cottbus, Jastrom, Schwiebus, Schmöditz.

Adressen-Veränderungen.

Brandenburg (11). 1. Ben. Otto Thiedemann. 2. Ben. Emil Krauß, Kleine Gartenstr. 45.

Karlsruhe (1). 1. Ben. Friedrich Probst, Rudolfstr. 5, bei Lehr. Wolf. 2. Ben. Hermann Burkhardt, Auguststraße 10.

Sonne (4). 1. Ben. J. v. Marcks, Hermannstr. 14, II. Höldorf (4). 2. Ben. Josef Trößer, Mühlenerstr. 22.

Lobbecke (4). 1. Ben. Albrecht Langen, Schäag, Kürth 2, II. 2. Ben. Anna Strüden, Saffensenfelderstr. 38.

Altstadt-Herford (4). 1. Ben. Wilhelm Schröder, Rheindt, Luisenstr. 130. 2. Ben. Th. Jopen, Rheindt, Oberheidensee, Herzstr. 95.

Tiefenbach (6). 1. Ben. J. Böse, Tiefenbach, Tiefenbach.

Werle (4). 1. Ben. Oskar Wittenberger, Elbersberg.

Werle (4). 1. Ben. Erich Sielmann, Nr. 60. 2. Ben. Erich Taake, Nr. 24.

Burg b. Magdeburg (2). 1. Ben. Wilhelm Birke, Coloniastrasse 98.

Herford (4). 1. Ben. Wilhelm Dannhaus, Hasenbrink 4. Grafschaft (9). 1. Ben. Arthur Sachse, Friedelsch. 24.

2. Ben. Willi Spieg, Hofstr. 8.

Herten (5). 1. Ben. Arthur Löhrs, Molkenstr. 27.

Bad Oes (5). 1. Ben. Ludwig Reinhardt, Villa Bergfreiheit, Forst (11). 1. Ben. Adalbert Müller, Lothringerstr. 84.

Großbehringen (9). 1. Ben. Fr. Emma Schröder.

Brilon (10). 1. Ben. Paul Kreftsmar, Jessendorferstr. 190.

Zornberg (8). 1. Ben. Adolf Ponton, Bachstrasse 8.

Calbe (2). 1. Ben. Gustav Müller, Kuhgasse 8. 2. Ben. Fr. Frieda Hesse, Grabenstr. 8.

Westfleißer, Kr. Herford (4). 1. Ben. Gustav Vogtsländer, Westfleißer, Post Brückenhofstr. Nr. 167. 2. Ben. Heinrich Matzänder, Westfleißer 110.

Stadtarbeiter-Bernd, C. Delmann. — Deud: Premer Buchdruckerei u. Verlagsbank, L. D. Schmalzle & Co. — fämlig in Bremen.

Gestorben:

Am 28. März starb in Freiberg I. G. bei Zigarettenfabrik Friedrich Baumhauer, geb. 1861, 78 Jahre alt.

Am 3. April starb in Hohenheim im 52. Jahre alt.

Antoine Wenzinger aus Freiburg im 52. Jahre alt.

Pauline Penkert aus Lauban, 26 Jahre alt.

Ulrich Segelken aus Berlin, 67 Jahre alt.

Am 4. April starb in München Therese Stühlein aus Gräfelfing, 84 Jahre alt.

Walter Schäfer aus Salza der Zigarettenfabrik Ferdinand Baumhauer aus Salza.

Am 7. April starb in Salza der Spinner Felix Nuhn aus Salza.

Am 5. April starb in Klein-Kronenberg Margaretha Seppel, 61 Jahre alt.

Am 5. April starb zu Carlshafen August Späth, 72 Jahre alt.

Am 7. Februar starb in Dresden der Tabakarbeiter Franz Klaus aus Dresden, 90 Jahre alt.

Am 7. Februar starb in Dresden die Schuhmacherin Gertrud Richter aus Dresden, 18 Jahre alt.

Magda Staudinger, geb. Räffler, aus Jauer, 27 Jahre alt.

Am 9. März starb in Berlin die Schuhmacherin Marie Bischöf aus Birk, 62 Jahre alt.

Am 7. April starb zu Dresden die Zigarettenfabrik Pauline Irkel aus Krugsdorf, 54 Jahre alt.

Am 8. April starb in Seligenstadt die Zigarettenarbeiterin Peter Anton Winter, 68 Jahre alt.

Am 9. April starb in Niederspant bei Zigarettenarbeiterin Clara Pompei aus Niederspant, 64 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Der Tabak-Arbeiter erhebt

Die Tabak-Arbeiter erheben

Das Exekutivkomitee

sozialistisches

sozialist